

Praktikumsordnung
für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft
der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie
an der Technischen Universität Dortmund
vom 21. September 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Zweck des Forschungspraktikums
- § 3 Dauer und Durchführung des Forschungspraktikums
- § 4 Organisationsform des Forschungspraktikums
- § 5 Tätigkeiten, Auslandspraktikum
- § 6 Praktikumsbegleitung und praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen
- § 7 Schriftliche Auswertung des Forschungspraktikums (Praktikumsbericht)
- § 8 Anmeldung und Anerkennung der Praktikumsstelle
- § 9 Erwerb der Leistungspunkte
- § 10 Anerkennung von Forschungsvorleistungen
- § 11 Unfallversicherung
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung gilt für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die achtwöchige Praxisphase (Forschungspraktikum) im Sinne des § 7 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft.

§ 2

Ziel und Zweck des Forschungspraktikums

- (1) Das Forschungspraktikum ist integraler Bestandteil des Masterstudienganges Erziehungswissenschaft und soll den Aufbau und die Festigung erziehungswissenschaftlicher Forschungskompetenzen unterstützen.
- (2) Das Forschungspraktikum dient als Grundlage für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten. Die Studierenden durchlaufen den Prozess empirischer Forschung von Beginn (Formulierung einer Forschungsfrage) bis zum Ende (Erstellung eines Praktikumsberichts).

§ 3

Dauer und Durchführung des Forschungspraktikums

Im Rahmen des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft stellt das Forschungspraktikum ein Pflichtmodul des Profilstudiums dar (vgl. § 7 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft). Der Umfang des Forschungspraktikums beträgt acht Wochen bzw. 300 Zeitstunden. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Forschungspraktikums werden 20 Leistungspunkte erworben. Es besteht aus dem Praktikum (14 Leistungspunkte) und der theorie- und forschungsorientierten Auswertung (Nachbereitungsphase) in Form eines Praktikumsberichts als Modulprüfung (6 Leistungspunkte). Es soll in einem Forschungsbereich absolviert werden, welcher dem gewählten Projekt des Profilstudiums im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft – Bildungstheorie und Bildungsforschung, Soziale Arbeit, Empirische Bildungsforschung und Qualitätsmanagement oder Weiterbildung/Erwachsenenbildung - zugeordnet werden kann.

§ 4

Organisationsform des Forschungspraktikums

- (1) Das Forschungspraktikum kann je nach Art und besonderen Anforderungen des Forschungsprojekts
 - in ununterbrochener Vollzeittätigkeit im Studienverlauf in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem dritten und viertem Semester (Blockpraktikum) oder
 - studienbegleitend im dritten und/oder vierten Semester absolviert werden.
- (2) Das Forschungspraktikum kann
 - in einem bestehenden Forschungsprojekt der Technischen Universität Dortmund, einer anderen Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder
 - in Absprache und Zusammenarbeit mit einer oder einem zuständigen Lehrenden der

Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie in Form eines eigenen kleineren Forschungsvorhabens absolviert werden. Dieses Forschungsvorhaben kann auch in allen außeruniversitären Einrichtungen und Institutionen des Bildungs- und Sozialwesens absolviert werden sowie in der freien Wirtschaft, in Bereichen der Weiterbildung, der Erwachsenenbildung, der beruflichen Bildung, der Personal- und Organisationsentwicklung usw.

§ 5

Tätigkeiten, Auslandspraktikum

- (1) Das Forschungspraktikum wird in der Regel an der Technischen Universität Dortmund, einer anderen Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung absolviert. Die Praktikumsstelle muss dabei inhaltlich und institutionell dem gewählten Projekt des Profilstudiums zuzurechnen sein.
- (2) Das Forschungspraktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Im Rahmen der Intensivierung internationaler Kontakte soll das Praktikumsbüro Studierende, die ihr Praktikum im Ausland ableisten möchten, insbesondere mit Informationen unterstützen. Über die Modalitäten von Auslandspraktika entscheidet im Einzelfall die Leiterin/der Leiter des Praktikumsbüros.

§ 6

Praktikumsbegleitung und praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen

- (1) Grundsätzlich gehören die Beratung und Begleitung des Forschungspraktikums zu den Aufgaben der Lehrenden der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie.
- (2) Die Studierenden wählen eine hauptamtliche Lehrkraft als Betreuerin / Betreuer aus, die bzw. der regelmäßig Lehrangebote im Rahmen des gewählten Projekts im Profilstudium anbietet. Die Betreuerin / der Betreuer steht den Studierenden zu Beratungszwecken bezüglich inhaltlicher Fragen während des Praktikums zur Verfügung, sie bzw. er betreut und bewertet die schriftliche Bearbeitung des Forschungspraktikums (Praktikumsbericht).
- (3) Das Forschungspraktikum ist mit den Lehrveranstaltungen der Module des gewählten Projekts im Profilstudium verknüpft, vgl. § 6 Absatz 3 und § 7 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft.

§ 7

Schriftliche Auswertung des Forschungspraktikums (Praktikumsbericht)

- (1) Zu dem Forschungspraktikum ist eine schriftliche Hausarbeit (Praktikumsbericht) im Umfang von maximal 20 Seiten anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist in Inhalt und Form mit der/dem jeweiligen Betreuerin/Betreuer abzustimmen und bei ihr bzw. bei ihm einzureichen.
- (2) Der Praktikumsbericht wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bewertet. Für die Benotung gilt § 17 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft.

§ 8

Anmeldung und Anerkennung der Praktikumsstelle

- (1) Die Studierenden suchen sich ein Forschungsprojekt in einer Forschungseinrichtung im Regelfall selbst. Sie können dabei auf die Unterstützung des Praktikumsbüros zurückgreifen.
- (2) Das Forschungsprojekt in der gewählten Forschungseinrichtung muss vor Antritt des Forschungspraktikums durch die Leiterin / den Leiter des Praktikumsbüros anerkannt werden. Zu diesem Zweck hat die / der Studierende das Forschungspraktikum mindestens zwei Wochen vor dem Praktikumsbeginn beim Praktikumsbüro anzumelden. Die Anmeldung erfolgt über das Anmeldeformular auf dem Laufbogen für das Forschungspraktikum, es ist beim Praktikumsbüro erhältlich. Ergänzende Bescheinigungen sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Bescheinigungen in anderen Sprachen sind in amtlich beglaubigter, deutscher Übersetzung einzureichen.
- (3) Das Forschungsprojekt in der gewählten Forschungseinrichtung muss geeignet sein, den Zweck und die Ziele des Forschungspraktikums (vgl. § 2) zu erfüllen. Darüber hinaus muss für die Anerkennung des Forschungspraktikums nachgewiesen werden, dass das Forschungsprojekt und die Forschungseinrichtung die folgenden Kriterien erfüllen:
 - das Forschungsprojekt muss inhaltlich und institutionell dem gewähltem Projekt im Profilstudium zuzurechnen sein;
 - die gewählte Forschungseinrichtung muss über qualifiziertes Personal verfügen, das eine fachkompetente Betreuung des Forschungspraktikums gewährleisten kann.
- (4) Die Leiterin / der Leiter des Praktikumsbüros entscheidet in der Regel binnen einer Woche über die Anerkennung des Forschungsprojekts in der gewählten Forschungseinrichtung. Die Anerkennung wird auf dem Laufbogen für das Forschungspraktikum bestätigt. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft.

§ 9

Erwerb der Leistungspunkte

- (1) Das Modul „Forschungspraktikum“ wird mit der Modulprüfung (Praktikumsbericht) abgeschlossen. Die Leistungspunkte werden auf Grundlage der vollständig und erfolgreich erbrachten Modulprüfung vergeben. Die Bewertung erfolgt gemäß § 7 Absatz 3 durch die Betreuerin bzw. den Betreuer (§ 6 Absatz 2) und wird zusätzlich auf dem Laufbogen für das Forschungspraktikum vermerkt.
- (2) Die Zulassung zur Modulprüfung nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Studierenden anhand des Laufbogens für das Forschungspraktikum folgende Nachweise über die ordnungsgemäße Durchführung des Forschungspraktikums erbracht haben:
 - die ordnungsgemäße Anmeldung zum Forschungspraktikum mit der entsprechenden Anerkennung gemäß § 8;
 - die Bescheinigung der Forschungseinrichtung über den zeitlichen Umfang und Inhalt des absolvierten Forschungspraktikums.
- (3) Die Bescheinigung der Praktikumsstelle ist im Falle eines Auslandspraktikums in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. § 8 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 10

Anerkennung von Forschungsvorleistungen

Hat der/die Studierende bereits vor Aufnahme des Studiums eine dem von der Praktikumsordnung geforderten Umfang und Inhalt entsprechende Forschungstätigkeit ausgeübt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorlage der notwendigen Bescheinigungen über eine Anerkennung und Anrechnung dieser Vorleistungen auf das Forschungspraktikum. § 7 dieser Ordnung bleibt davon unberührt, die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (Praktikumsbericht) ist verpflichtend.

§ 11

Unfallversicherung

Praktika in öffentlichen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen sind über die Landesunfallkasse unfallversichert. Bei Praktika in anderen Bundesländern muss die Praktikantin bzw. der Praktikant sich über die Unfallversicherungslage selbst informieren. Bei Auslandspraktika wird empfohlen eine private Unfallversicherung abzuschließen. Bei Praktikumsstellen in nicht-öffentlichen Bereichen (Wirtschaft, Vereine, Beratungsinstitute etc.) ist der Unfallschutz im Vorfeld abzuklären und ggf. für eine private Unfallversicherung zu sorgen.

§ 12

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Praktikumsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 14. September 2016 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 31. August 2016.

Dortmund, den 21. September 2016

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Dr. h.c. Ursula Gather